

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Deck 4

1. Gegenstand des Vertrages

Durch den Vertrag verpflichtet sich Deck 4, den Kunden gegen Bezahlung im Bereich des Industriedesigns zu unterstützen, namentlich bei der Erarbeitung von Produkt-, Industriedesign und visueller Kommunikation, sowie bei der Entwicklung, Realisation und Vermarktung eines neuen Produktes.

2. Abschluss des Vertrages

Im individuellen Vertrag sollen die von Deck 4 zu erbringenden Leistungen, der Terminrahmen für die Ablieferung der Arbeit sowie die Art der Honorierung umschrieben sein.

3. Verpflichtung von Deck 4

3.1 Allgemeine Sorgfalt.

Deck 4 ist verpflichtet, die ihnen übertragenen Leistungen sorgfältig zu erbringen. Deck 4 wird den Auftrag in der Regel persönlich oder unter Ihrer persönlichen Leitung ausführen.

3.2 Weisungen des Kunden

Deck 4 ist gehalten, die ihnen durch den Kunden schriftlich erteilten Weisungen unter Wahrung ihrer gestalterischen Freiheit zu befolgen und bei der Erarbeitung eines Konzeptes Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Kunden gebührend zu berücksichtigen. Erteilt der Kunde unzumutbare Weisungen, ist Deck 4 zur Anzeige an den Kunden verpflichtet. Hält dieser trotz Abmahnung an seiner Weisung fest, so kann der Designer entweder ohne Nachteil für sich solche Weisungen befolgen oder gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung durch den Kunden vom Vertrag zurücktreten.

3.3 Ablieferung der Arbeiten

3.3.1 Ort und Zeitpunkt der Ablieferung

Deck 4 ist verpflichtet, Ihre Arbeit dem Kunden in der vereinbarten Form gemäss vorgegebenen Terminrahmen am Erfüllungsort abzuliefern. Ein allfälliger Versand an einen anderen als den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.3.2 Verzug von Deck 4

Wird ein vereinbartes Ablieferungsdatum nicht eingehalten, so befindet sich Deck 4 in Verzug, sofern sie ihre Leistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen erfüllen. Kein Verzug tritt ein, wenn der vereinbarte Termin aus Gründen, die nicht ausschliesslich von Deck 4 zu vertreten sind, oder infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann. Der Kunde ist zum Vertragsrücktritt wegen Verspätung nur bei Verzug von Deck 4 berechtigt.

3.4 Gewährleistung und Haftung

3.4.1 Gewährleistung

Deck 4 übernimmt Gewähr dafür, dass die von ihnen erstellten Pläne, Modelle, Reinzeichnungen, Abbildungen usw. keine körperlichen Mängel aufweisen. Für Neuartigkeit, Schutzfähigkeit, Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Leistungen von Deck 4 und dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, besteht dagegen keine Gewähr. Nach Ablieferung der Arbeiten ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und Deck 4 allfällige körperliche Mängel innerhalb von längstens 60 Tagen seit Ablieferung schriftlich und begründet anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgebend. Die Gewährleistungspflicht von Deck 4 beschränkt sich auf Nachbesserung.

3.4.2 Haftung

Die Gewährleistung von Deck 4 für den geistigen Wert ihrer Arbeit erstreckt sich auf die Anwendung fachlicher Sorgfalt. Eine Erfolgshaftung wird seitens Deck 4 wegbedungen. Die Haftung von Deck 4 und ihren Hilfspersonen aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ist in jedem Fall auf Schäden beschränkt, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Überträgt Deck 4 die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einem Dritten, so haften sie für gehörige Sorgfalt bei dessen Auswahl und Instruktion.

Im Zusammenhang mit der Nutzung, Realisierung und Verwertung eines durch Deck 4 mitgestalteten Produktes oder einer Produktkomponente entstehenden Schaden, namentlich aus Produkthaftung, entgangenem Gewinn oder eingetretenem Verlust sowie Mangelfolgeschäden trägt der Kunde, sofern Deck 4 kein grobes Verschulden trifft.

3.4.3 Verjährung

Ansprüche aus Gewährleistung gemäss Ziffer 3.4.1 hiavor verjähren innerhalb von 6 Monaten, allfällige Schadensersatzansprüche mit Ablauf eines Jahres, jeweils seit Ablieferung der jeweiligen Arbeiten.

3.5 Konkurrenzklauseel

Deck 4 wird während der Dauer des Vertrages ohne schriftliche Zustimmung des Kunden keine Dienstleistungen für diejenigen Konkurrenten erbringen, welche der Kunde vor Abschluss des Vertrages abschliessend bezeichnet hat. Dieses Konkurrenzverbot fällt mit Beendigung des Vertrages ohne weiteres dahin. Eine Verlängerung des Verbotes bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3.6 Rückgabepflicht

Deck 4 ist verpflichtet, die Ihnen zur Vertragsausführung übergebenen Arbeitsmittel nach Beendigung des Vertrages dem Kunden abzuliefern. Verzichtet dieser darauf, ist Deck 4 berechtigt, diese Mittel und seine übrigen Handakten, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ohne weiteres zu vernichten.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Vergütung

4.1.1 Honorar

Der Kunde ist verpflichtet, Deck 4 das vereinbarte Honorar zu bezahlen. Wird bei der Honorierung nach Zeitaufwand der Kostenvoranschlag um mehr als 10 % überschritten, ist der Kunde nur berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung des Honorars zu verlangen. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

4.1.2 Barauslagen

Zusätzlich zum Honorar ist der Kunde verpflichtet, Deck 4 folgende Barauslagen zu ersetzen:

- a) Reise- und Transportkosten;
- b) Kosten für den Kauf von Schriftsätzen, Erstellung von Fotos, Fotokopien, Plots, usw.;
- c) Materialkosten und Drittkosten für die Erstellung von Modellen;
- d) Drittkosten für notwendige Spezialistenarbeit nach Absprache mit dem Kunden;
- e) Kosten für die Eintragung von Schutzrechten (Patent-, Muster-, und Designschutz usw.);
- f) Kosten für die notwendige Beschaffung von Gegenständen, Auskünften und anderen Arbeitsunterlagen.

4.1.3 Zahlungsmodalitäten

Das Honorar und der Auslagenersatz sind, wenn nicht anders vereinbart, bei der Ablieferung aller vorgeschriebenen Arbeiten zu vergüten, rein netto zahlbar und fällig innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Kunden.

Deck 4 ist berechtigt, für die von ihnen bereits erbrachten Leistungen angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

4.2 Informationspflicht, Arbeitsunterlagen

Der Kunde ist verpflichtet, Deck 4 alle erforderlichen und sachdienlichen Informationen zu erteilen, ihnen vorhandene Muster, Modelle, Produktteile, Zeichnungen sowie andere relevante Arbeitsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen und sie über den letzten Stand der Projektentwicklung auf dem laufenden zu halten.

Mit Unterzeichnung des Vertrages sichert der Kunde Deck 4 zu, dass er ihnen alle mit dem Projekt zusammenhängenden aktuellen Informationen und die relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Während der Vertragsdauer ist der Kunde verpflichtet, Deck 4 über den Beizug eines anderen Designers für die Bearbeitung des gleichen oder eines ähnlichen Projektes zu informieren.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Änderung des Leistungsumfanges

Eine Änderung des Leistungsumfanges kann von beiden Vertragsparteien beantragt werden.

Wünscht der Kunde eine Änderung, so hat er dies Deck 4 schriftlich mitzuteilen. Deck 4 erstellt daraufhin ein entsprechendes Angebot, in welchem insbesondere etwaige Änderungen des Honorars (inkl. Zahlungsmodalitäten) sowie der gesetzten Termine zu berücksichtigen sind. Bei Annahme dieses Angebotes ist ein entsprechender Nachtrag zum Vertrag zu erstellen.

Änderungen am vertraglich vereinbarten Leistungsumfang durch Deck 4 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kunden, andernfalls der Vertrag in der ursprünglichen Fassung gültig bleibt.

5.2 Vorzeitiger Vertragsrücktritt

Solange Deck 4 ihre Leistungen nicht vollendet hat, kann der Kunde nur gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Deck 4 befinde sich trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen Leistungen in Verzug.

5.3 Immaterialgüterrechtliche Bestimmungen

Unter Vorbehalt abweichender Regelung im Vertrag gelten folgende immaterialgüterrechtliche Bestimmungen:

5.3.1 Träger der Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte und Leistungsschutzrechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern, wie z.B. Skizzen, Pläne, Modellen und anderen Leistungsergebnissen, verbleiben grundsätzlich bei Deck 4.

5.3.2 Rechtsübergang auf den Kunden

Der Übergang der Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern bedarf eines besonderen schriftlichen Übertragungsaktes, in welchem Umfang und Inhalt der zu übertragenden Rechte im Einzelnen festzuhalten ist.

Macht Deck 4 bei Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten eine Erfindung und / oder schafft Deck 4 dabei andere immaterielle Güter, ist Deck 4 ungeachtet deren Schutzfähigkeit verpflichtet diese dem Kunden anzubieten. Dieser hat innerhalb einer angemessenen, sechs Monate nicht übersteigende Frist mitzuteilen, ob er die Immaterialgüterrechte gegen angemessene Entschädigung erwerben will.

Versäumt der Kunde die im vorstehenden Absatz genannte Frist, ist Deck 4 ohne weiteres berechtigt, die Immaterialgüterrechte frei zu verwerten. Bei der Festsetzung der Entschädigung für die zu übertragenden Immaterialgüterrechte sind deren wirtschaftlicher Wert, die Mitwirkung des Kunden und dessen finanziellen Leistungen nach Massgabe des Vertrages zu berücksichtigen. Deck 4 ist zur Übertragung der Immaterialgüterrechte erst dann verpflichtet, nachdem der Kunde seine finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber vollständig erfüllt hat.

5.3.3 Verwendung der Arbeiten für weitere Produkte

Die von Deck 4 erstellten Arbeiten bzw. das von ihnen entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen in jedem Fall nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Deck 4 und gegen angemessene zusätzliche Entschädigung für andere als in der Aufgabestellung beschriebene Gegenstände verwendet werden.

5.3.4 Rohentwürfe usw.

An Varianten des Entwurfs, an nicht ausgearbeiteten Skizzen, Modellen und Zeichnungen erwirbt der Kunde keine Rechte. Sie dürfen ohne Zustimmung des Designers nicht ausgeführt, verwertet oder in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

5.3.5 Eigentumsrechte

Originalpläne, Maquetten, Reinzeichnungen und Arbeitsmodelle bleiben Eigentum von Deck 4.

5.3.6 Rechtsübertragung an Dritte

Sollten von Deck 4 im Rahmen des Vertrages entworfene Produkte zu irgend einem Zeitpunkt in ursprünglicher oder abgewandelter Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertrieber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und / oder vertrieben werden, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Deck 4 dazu erforderlich. Bei einer derartigen Übertragung besitzt Deck 4 Anspruch auf angemessene zusätzliche Entschädigung.

Das gleiche gilt für Entwürfe, Pläne und Modelle von Deck 4, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

5.3.7 Modifikationen

Ohne ausdrückliches Einverständnis durch Deck 4 dürfen an den von ihnen gestalteten Projekten keine Änderungen vorgenommen werden.

5.3.8 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesrechts über das Geistige Eigentum massgebend.

5.4 Geheimhaltung Veröffentlichungen

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen verpflichtet, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen insbesondere Informationen über Ideen, Trend- und Marktanalysen, Konzepte, Entwürfe, Pläne, Verfahren usw.

Während der Dauer des Vertrages dürfen Veröffentlichungen über das Projekt nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages ist der Designer unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden ohne weiteres zur Veröffentlichung seiner Arbeiten berechtigt.

5.5 Nennung von Deck 4

5.5.1 Rechte des Kunden

Nach Vereinbarung kann der Kunde auf den vom Designer entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür oder in

Veröffentlichungen darüber den Namen von Deck 4 anbringen. Die Form der Kennzeichnung bzw. das Logo von Deck 4 sind abzusprechen.

5.5.2 Rechte von Deck 4

Deck 4 kann beanspruchen, dass die nach seinem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf sie als Deck 4 hinweisende Bezeichnung ihrer Wahl versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Produktes nicht beeinträchtigt wird und berechnigte Interessen des Kunden nicht verletzt werden.

Deck 4 kann in geeigneter Form in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln auf die Zusammenarbeit hinweisen.

5.6 Belegsexemplare

Deck 4 erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Gegenstand vom Kunden kostenlos 1 Belegsexemplar aus der ersten Serie zu Archiv-, Ausstellungs- und Referenzzwecke.

Bei Produkten mit Herstellungskosten über Fr. 1'000.- oder grossen Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produktes und/oder auf Kosten des Kunden angefertigte Farb-Diapositive in professioneller Qualität.

Ebenso erhält Deck 4 je 10 Belegsexemplare aller Werbemittel, Drucksachen usw., welche für nach Entwürfen von Deck 4 hergestellte Produkte angefertigt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher vertraglicher Leistungen wirksam.

6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem Deck 4 seine geschäftliche Niederlassung besitzt.

6.3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen mit Deck 4 unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Unter Vorbehalt abweichender Parteivereinbarungen werden alle Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist am Sitz der geschäftlichen Niederlassung von Deck 4.

Deck 4 hat dennoch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht ihres Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

6.4 Schriftlichkeit

Für die Vertragsparteien ist nur das verbindlich, was in einem Vertrag und seinen Nachträgen schriftlich vereinbart ist. Dieses Formerfordernis gilt auch für Nebenabreden.

Deck 4 GmbH
© Deck 4, 2014